

Anlage 2

Mit der Einladung an alle Mitglieder versandt, in der Mitgliederversammlung zu TOP 8 als III beschlossen und dem Protokoll beigelegt.

Verein der Freunde und Förderer des Hanse-Wissenschaftskollegs (HWK)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Hanse-Wissenschaftskollegs in Delmenhorst e.V." Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung des steuerbegünstigt anerkannten Hanse-Wissenschaftskollegs in Delmenhorst.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Mitglieder können auch Fellows und Gäste des Hanse-Wissenschaftskollegs werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, gegebenenfalls das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- (c) durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mittel des Vereins

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Vornehmlich werden die vom Verein benötigten Mittel zur Unterstützung des Hanse-Wissenschaftskollegs und dessen Tätigkeitsfeld Gewaltforschung durch Spenden aufgebracht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- (a) dem oder der Vorsitzenden
- (b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) dem oder der Schatzmeister/in
- (d) zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind

- (a) der oder die Vorsitzende
- (b) der oder die stellvertretende Vorsitzende
- (c) der oder die Schatzmeister/in.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

Sofern einem der Vorstandsmitglieder vom Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstands übertragen wird, kann er eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- (b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- (c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
- (d) Wahl und Abberufung des Vorstands;
- (e) Wahl von zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Vereinsbuchungen einschließlich Jahresabschluss zu prüfen;
- (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

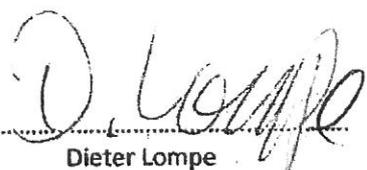
§ 14 Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam geschäftsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Hanse-Wissenschaftskolleg, das die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 6.3.2002, eingetragen in das Vereinsregister am 21.3.2002. Mit den Satzungsänderungen vom 1.6.2016.


.....
Angelika Schulte-Strathaus
Protokollführerin


.....
Dieter Lompe
Versammlungsleiter und Vorsitzender